

Satzung des
„Reitverein der Pferdefreunde Münchsmünster e.V.“
Unveränderte Originalfassung vom 10. Dez. 1976

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Reitverein der Pferdefreunde Münchsmünster e.V. mit dem Sitz in 8071 Münchsmünster hat den Zweck, den Reit- und Fahrspport zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Auf demokratischer Grundlage soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ergeben sich aus:

- a. Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen,
- b. Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrichtungsgegenständen,
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Wanderungen, Festlichkeiten und dgl. bzw. Teilnahme daran,
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

§ 2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen reit- und fahrspportlich beteiligen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 3

Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Miet- und Pächterträgen, freiwilligen Spenden und dgl.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von über 500,- DM belasten, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Der Verein erstrebt keine Gewinne, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden: Der 1. und 2. Vorsitzende

Den Vereinsausschuss bilden: Der Vorstand, der 1. und 2. Kassenwart, der 1. und 2. Schriftführer, der technische Leiter, der Propaganda und Pressewart und die Abteilungsleiter, der Zeug- und Platzwart und 2 Revisoren.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen.

Der Verein wird gerichtlich auch außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

Satzung des
„Reitverein der Pferdefreunde Münchsmünster e.V.“

Unveränderte Originalfassung vom 10. Dez. 1976

Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a. alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b. jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorberatung des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft. 2/3 Stimmenmehrheit ist für die Aufnahme eines Mitgliedes erforderlich und Abstimmung muss geheim durchgeführt werden.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss und die Vorstandschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- b. bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c. in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des
„Reitverein der Pferdefreunde Münchsmünster e.V.“

Unveränderte Originalfassung vom 10. Dez. 1976

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge um die Hälfte.

Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§ 6

Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf andrängen.

Ort und Zeit der Hauptversammlung wird durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal mindestens 5 Tage vorher bekannt gegeben.

Die Beschlüsse und Wahlen von Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veränderung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

a. vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflissenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.

b. Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses vorzunehmen. Sie erfolgt alle 4 Jahre.

Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Im übrigen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

c. über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a. Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
- b. Satzungsänderungen
- c. Auflösung des Vereins
- d. Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die nachstehend (1 bis 3) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Satzung des
„Reitverein der Pferdefreunde Münchsmünster e.V.“
Unveränderte Originalfassung vom 10. Dez. 1976

Die Mitgliederversammlungen dienen:

1. zur Beschlussfassung über Ausgaben,
2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
3. zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüsse.

§ 7

Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münchsmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayer. Landessportverband (bei eingetragenen Vereinen auch durch das Registergericht), durch Versammlungsbeschluss vom 10. Dezember 1976 in Kraft.